

Solidaritätsstreiks ...

.... sind auch nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zulässig!

Normalerweise hält das Bundesarbeitsgericht entgegen früherer Rechtsprechung Streiks nur gegen Arbeitgeber für zulässig, die unmittelbar an der Tarifrunde beteiligt sind (Urteil vom 05.03.1985 – 1 AZR 468/83).

In dem selben Urteil stellt das Bundesarbeitsgericht aber auch klar: Solidaritätsstreiks gegen Dritte, nicht unmittelbar an der Tarifrunde beteiligte Arbeitgeber zur Unterstützung des Hauptarbeitskampfes sind in bestimmten Fällen zulässig:

- Wenn der Arbeitgeber zuvor seine „Neutralität im Hauptarbeitskampf verletzt hat, z. B. durch Übernahme von Streikbrucharbeiten oder durch Produktionsverlagerung.
- Wenn der Arbeitgeber zwar rechtlich selbstständig, wirtschaftlich gesehen aber wie ein Betriebsteil des im Arbeitskampf befindlichen Unternehmens ist.
- Wenn die wirtschaftliche Verbindung so eng ist, dass es sich um ein und denselben sozialen Gegenspieler handelt, der Arbeitgeber also nicht als außenstehender Dritter angesehen werden kann.

Das BAG weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.